

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

- KLEINGARTENGELÄNDE 'EHLERSKOPPEL' –

**GEBIET NÖRDLICH DER KAPPELNER STRASSE, ÖSTLICH DER
STRASSE 'AM MARKT' UND SÜDLICH VOM BERLINER RING**

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB'S (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

**PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF**

**TEL: 04621 / 9396-0
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 2
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 4
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung 5
3.3	Überbaubare Grundstücksflächen 5
3.4	Verkehrliche Erschließung 6
3.5	Ver- und Entsorgung 6
3.6	Altlasten 6
3.7	Beschreibung der Umweltauswirkungen..... 7
3.7.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 7
3.7.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 7
3.7.3	Schutzgut Fläche..... 11
3.7.4	Schutzgut Boden 11
3.7.5	Schutzgut Wasser 11
3.7.6	Schutzgut Klima und Luft..... 11
3.7.7	Schutzgut Landschaft/Ortsbild 11
3.7.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 11
3.8	Hinweise..... 12
3.9	Flächenverteilung 13
4	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 13

Anlagen:

- 73. Änderung des Flächennutzungsplanes (Berichtigung) des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 -Kleingartengelände 'Ehlerskoppel'- der Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg für das Gebiet nördlich der Kappeler Straße, östlich der Straße 'Am Markt' und südlich vom Berliner Ring

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 2.950 m² große Plangebiet befindet sich im Osten der Ortslage Süderbrarup, nördlich der Kappeler Straße (B 201). Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen einen Teil des Schulgeländes der Nordlicht-Schule sowie des Schulgartens (ehemaliges Kleingartengelände 'Ehlerskoppel'). Im Einzelnen umfasst es Teilbereiche der Flurstücke 119 und 120 der Flur 11 Gemarkung Süderbrarup, Gemeinde Süderbrarup.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Wohnbebauung der Straße 'Am Markt',
- im Norden durch die Wohnbebauung am Berliner Ring,
- im Süden durch den angrenzenden Schulgarten und
- im Osten durch das Schulgebäude der Nordlicht-Schule.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Ein Großteil der Fläche ist unbebaut. Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch einen Fußweg gequert, der eine Verbindung an die Straße „Am Markt“ westlich des Plangebietes schafft. Östlich des Weges befinden sich ein Teil des Schulgebäudes und naturnahe halb-offene Freiflächen, die mit heimischen Gehölzen gestaltet sind. Westlich des Weges wurde das Plangebiet bisher als Schulgarten genutzt. Die vorhandenen Kleingärten wurden mittlerweile zurückgebaut, sodass diese Fläche brach liegt.

Im Westen verläuft fast vollständig außerhalb der Planbereichsgrenze ein Knick.

Das Gelände weist Höhen um ca. 28 m über NHN auf.



1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

In der Sitzung am 09.11.2023 beschloss die Gemeindevertretung Süderbrarup die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32. Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

Der Gemeinde Süderbrarup ist im **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. In allen Landesteilen soll der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Bildungsangebot zur Verfügung stehen. Unter Würdigung der sozialen und kulturellen Bedeutung der Schulen für die Gemeinden gilt es dabei auch, wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Eine Orientierung am Zentralörtlichen System kann dabei eine Hilfe sein. Im ländlichen Raum sind insbesondere gemeindeübergreifende Kooperationen geeignet, wirtschaftlich und organisatorisch tragfähige Angebotsstrukturen zu entwickeln und zu erhalten. Außerdem befindet sich das Plangebiet in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan** für den Planungsraum V 2002 im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup. Weiterhin ist um die Ortslage Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Gem. dem **Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum I (2023) liegt das Plangebiet in Süderbrarup in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Die bestehende Ortslage von Süderbrarup ist als Unterzentrum und als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet dargestellt. Westlich des Plangebietes verläuft eine Freileitung. Die Bundesstraße sowie die Regionale Straßenverbindung ist dargestellt. Ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ist nur noch außerhalb des Plangebietes im Norden dargestellt.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes Süderbrarup größtenteils als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Schulgarten‘ dargestellt. Der östliche Bereich ist als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Schule‘ dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen weichen damit für den Bereich der Grünfläche in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Süderbrarups durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung (73. Änderung des Flächennutzungsplanes) angepasst (siehe Kap. 5).

Der **bestehende Bebauungsplan Nr. 32** sieht für den westlichen Planbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Schulgarten‘ vor. Der östliche Bereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Schule‘ festgesetzt.

Die gesamte Fläche wird in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Schule‘ festgesetzt. Durch diese Änderung wird eine Nutzungsänderung der ca. 1.300 m² großen Grünfläche ermöglicht. Um die entstehende Gemeinbedarfsfläche auch baulich nutzen zu können, wird die Baugrenze ausgeweitet.

Laut **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (2002) befindet sich das Planungsgebiet in einem Wasserschongebiet, das weite Bereiche des Süderbraruper Gemeindegebietes umfasst.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) sind die damals vorhandenen Strukturen (Kleingärten, Straßen, Einzelbäume und Knicks) dargestellt. Besondere Entwicklungsziele oder Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht formuliert. Die Inhalte des Bebauungsplanes weichen von den Darstellung des Landschaftsplanes ab. Eine derartige Nutzung war bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht absehbar. Da die Flächen in einem Bereich liegen, der direkt an die vorhandene Bebauung angrenzt und bisher intensiv genutzt wurden, werden die Darstellungen des Landschaftsplanes des Amtes Süderbrarup bei einer Fortschreibung an die neuen Ziele angepasst.

Innerhalb des Plangebietes gelten **Schutzverordnungen** und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des nach § 27 BNatSchG ausgewiesenen Naturparks „Schlei“.
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Knicks sind nach § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützt.

- Das nächstgelegene **Natura 2000-Gebiet** ist das ca. 1,2 km nordwestlich gelegene FFH-Gebiet 1423-391 'Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder'.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgestellt. Sie trifft innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 2.950 m² eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Erweiterung der Nordlicht-Schule geschaffen werden.

Das Amt Süderbrarup beabsichtigt, in der zentral gelegenen Gemeinde und Unterzentrum Süderbrarup, den Ausbau und die Erweiterung der Grundschule Nordlicht zu ermöglichen. Die Erweiterung soll zum einen den erhöhten Raumbedarf einer innovativen Grundschule im ländlichen Raum erfüllen und zum anderen als „Bildungscampus“ mit nachhaltiger und regional weitreichender Ausstrahlung den Anforderungen eines zeitgemäßen und zukunftsfähigen, qualitativ hochwertigen Bildungsangebotes in der Region dienen.

Die „Schule am Markt“ in Süderbrarup verfügt nicht über ein ausreichendes Raumangebot für einen qualifizierten Unterricht für die immer weiter steigenden Schülerzahlen. Darüber hinaus ist es für eine aktive Inklusion wünschenswert, die betroffenen Kinder nicht separiert zu beschulen, sondern in den Schulalltag der Grundschule zu integrieren und dabei ein auf ihre Bedürfnisse angepasstes Umfeld bereitzustellen.

Die Schulleiter der „Schule am Markt“, der „Nordlicht-Schule“ (NLS) und der „Schule am Thorsberger Moor“ (SaTM) haben gemeinsam ein pädagogisches Konzept erarbeitet, in dem Schüler und Schülerinnen mit und ohne Beeinträchtigungen mit- und voneinander lernen können.

Der Begriff „Campus-Klassen“ bezeichnet die Einrichtung von Klassen bzw. Lerngruppen der Schule am Markt, Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, in Regelschulen. Auf diesem Weg sollen Kooperationsformen geschaffen werden, um die gewünschte Inklusion zu ermöglichen. Die Inklusion bezieht sich dabei nicht auf eine*n einzelne*n Schüler*in, die in einer Regelschulklasse beschult wird, sondern auf die Inklusion gesamter Klassen. Schüler*innen mit und ohne Behinderung können in diesem Modell einen gemeinsamen Schulalltag erleben. Die UN-BRK (UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) präzisiert und konkretisiert das Menschenrecht auf Bildung mit Blick auf die Situation und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen (Art. 24 UN-BRK). Sie verpflichtet den Vertragsstaat zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems. Mit der Einrichtung der Campus-Klassen werden Strukturen geschaffen, die der Umsetzung der vorgenannten Konvention dienen.

Um das Campus-Klassen-Modell auch räumlich umzusetzen und der an der Schule am Markt herrschenden Raumnot mit geeigneten Maßnahmen begegnen zu können, sollen durch den Anbau zusätzliche Klassenräume, ein Differenzierungsraum, ein Kleingruppenraum sowie zusätzliche Räume für die BOGS (betreute offene Ganztagschule) die ab dem Schuljahr 2026/2027 verpflichtend wird, geschaffen werden.

Die Planung entspricht den in Kapitel 1.4.1 dargelegten Zielen des LEP 2021 zur Entwicklung von (Grund-)Schulen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baufläche wird entsprechend der zgedachten Nutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Schule' festgesetzt.

Diese Festsetzungen erfolgen vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzungen. Im Text (Teil B) der Satzung werden die zulässigen Nutzungen konkretisiert.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die zuvor bestehende GRZ der Gemeinbedarfsfläche wird für das Plangebiet übernommen. Das Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,50 orientiert sich an der gewollten städtebaulichen Nutzung der Grundstücke und liegt unterhalb der Obergrenzen nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hiermit kommt die Gemeinde Süderbrarup dem in § 1a Abs. 2 BauGB formulierten Ziel, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, nach. Gleichzeitig verbleibt ein ausreichender Spielraum, um die angestrebten Nutzungen optimal dem bestehenden Gebäude anzugliedern.

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen weitgehenden Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Die westliche der bestehenden Baugrenzen der ursprünglichen Gemeinbedarfsfläche der Schule wird bis auf 6,0 m an die westliche Planbereichsgrenze herangeführt. Auf einer Länge von ca. 23 m wird der Abstand zur Grundstücksgrenze auf bis zu 3,0 m reduziert. Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Nachbargrenzen bzw. den geschützten Knicks ein. Entlang des Knicks ist ein Schutzstreifen in einer Breite von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Auf der Westseite des Flurstückes 119 darf der vorgenannte Abstand auf einer Länge von max. 20 m auf 3,0 m reduziert werden. Durch diese Festsetzungen wird der besonderen Gebäudeform der Nordlicht-Schule, die sich auch in der Erweiterungsfläche fortsetzen soll, Rechnung getragen. Gleichzeitig wird aber auch der Knickschutzstreifen nur dort reduziert, wo dies tatsächlich erforderlich ist.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Die bestehende verkehrliche Erschließung ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

3.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist vollständig vorhanden und muss durch diese Änderung des Bebauungsplanes nicht angepasst werden.

Die Versorgung mit **elektrischer Energie** wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die Versorgung mit **Fernwärme** erfolgt über das Netz der Stadtwerke Flensburg.

Die **Erdgasversorgung** erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das **Trinkwasserversorgungsnetz** der Gemeinde Süderbrarup versorgt.

Das **Schmutzwasser** wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende **Niederschlagswasser** wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet. Zur Ableitung des Oberflächenwassers sollte ein Bewirtschaftungskonzept aufgestellt werden, der auch eine Teilversickerung (z.B. durch Mulden-Rigolen-Systeme) mit in Betracht zieht.

Auf dem Grundstück werden zusätzliche Versiegelungen ermöglicht. Eine Anwendung des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) ist aufgrund der hier greifenden Bagatellgrenze nicht erforderlich, da die innerhalb der bisherigen Grünfläche zusätzlich versiegelte Fläche im Plangebiet ca. 400 m² und somit deutlich weniger als 1.000 m² beträgt.

Die **Müllbeseitigung** erfolgt über die zentrale Müllabfuhr und ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Schleswig-Flensburg geregelt.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Die Einzelheiten hierzu sind im Baugenehmigungsverfahren festzulegen.

3.6 Altlasten

Die Altlasten aufgrund der ehemaligen Nutzung als Kleingärten wurden bereits bei dem Verfahren und beim Neubau der Grundschule untersucht und berücksichtigt.

Auf Empfehlung der Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg wurde im Jahr 2014 vom Amt Süderbrarup eine Untersuchung auf mögliche nutzungsspezifische Schadstoffbelastungen in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Untersuchungen hat sich der ursprüngliche Altlastenverdacht nicht bestätigt.

3.7 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Bei der Bauleitplanung sind jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Grundschule geschaffen werden. Die Baufläche wird entsprechend der zugedachten Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Schule' festgesetzt. Der bestehende Bebauungsplan sieht für den westlichen Planbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Schulgarten‘ vor. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,50 festgesetzt.

Ein Großteil der Fläche ist unbebaut. Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch einen Fußweg gequert, der eine Verbindung an die Straße „Am Markt“ westlich des Plangebietes schafft. Östlich des Weges befinden sich ein Teil des Schulgebäudes und Freiflächen, die mit heimischen Gehölzen gestaltet sind. Westlich des Weges wurde das Plangebiet bisher als Schulgarten genutzt. Die vorhandenen Kleingärten wurden mittlerweile zurückgebaut, sodass diese Fläche brach liegt. Fast vollständig außerhalb der westlichen Planbereichsgrenze verläuft ein Knick.

3.7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll der Ausbau des vorhandenen Schulgebäudes ermöglicht werden. Eine Verlegung des Pausenhofes oder der Pkw-Stellplätze ist nicht vorgesehen. Mit einer Erhöhung von Immissionen auf die Umgebung ist durch die Änderung nicht zu rechnen.

3.7.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Biotoptypen

Im April 2024 erfolgte eine Begehung des Plangebietes, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der dicht besiedelten Ortschaft Süderbrarups. Die Kleingartenparzellen im westliche Plangebiet wurde bis vor Kurzem als Schulgärten (SPk) genutzt. Die Gartenhäuser und Zäune wurden bereits zurückgebaut. Strukturen von Beeten und Wegen sind nur noch in geringem Ausmaß erkennbar. Bäume oder Sträucher sind nicht mehr vorhanden. Die Fläche liegt derzeit brach. Östlich angrenzend verläuft ein wassergebundener Fußweg (SVt). Östlich des Weges befinden sich ein Teil des Schulgebäudes (SBf) und naturnahe halboffene Freiflächen (SGe), die mit heimischen, blütenreichen und fruchttragenden Gehölzen gestaltet sind. Die Gehölze weisen einen Stammumfang von ≤ 10 cm auf.

Außerhalb befinden sich westlich und nördlich bebaute Grundstücke mit Hausgärten. Im Osten setzt sich das Schulgebäude fort und im Süden grenzen Kleingärten an.

Geschützte Biotope

An der westlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein Knick (HWy) mit vereinzelt Überhängen, der nach § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Dieser verläuft gemäß Vermessung fast vollständig außerhalb des Plangebietes. Der Knick wird berücksichtigt, indem festgesetzt wird, dass in einem Abstand von weniger als 5 m zum Fuß des Knicks die Errichtung von baulichen Anlagen, Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen nicht zulässig ist. Abweichend hiervon darf der Abstand auf einer Länge von max. 20 m auf 3,00 m reduziert werden.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten – Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) – sind aufgrund der bekannten Verbreitungssituation und der Ausstattung im Planbereich nicht zu erwarten (BfN 2019).

Tiere

Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur „Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Neufassung 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum wurde aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan Nr. 32 der Gemeinde Süderbrarup vom BBS Büro Greuner-Pönicke aus Kiel vom 10.09.2015 übernommen, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes erstellt wurde. Eine Validierung ist durch die Begehung vom April 2024 sowie durch die Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu bekannten Tier- und Pflanzenvorkommen (Stand Februar 2024) erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung durch das BBS Büro Greuner-Pönicke im Jahr 2015 wurde der Teil des jetzigen Änderungsbereichs als Kleingärten genutzt. Diese waren durch eine strukturreiche Mischung aus Gehölzen, Offenflächen mit Rasen und Beeten und Lauben geprägt. Ältere Obstbäume wiesen Höhlen auf, an den Lauben waren ebenfalls Nischen und Höhlungen anzunehmen. In einigen Kleingärten befanden sich Gartenteiche. An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung Vorkommen von Fledermäusen, aufgrund im Umfeld vorhandener Gewässer Amphibien, aufgrund vorhandener Gehölze die Haselmaus sowie Brutvögel betrachtet.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind im Änderungsbereich keine Kleingartenparzellen mehr vorhanden. Lebensräume bieten die Brachfläche, der westlich angrenzende Knick sowie das vorhandene Schulgebäude einschließlich der Freiflächen mit Gehölzen und angebrachten Fledermauskästen und Vogelnistkästen.

Die aktuelle Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen im Folgenden aufgeführten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen, zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als bekanntes Verbreitungsgebiet (BfN 2019). Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit und Heldbock sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen, wie sie im Plangebiet nicht vorzufinden sind. Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien (z.B. Kammmolch), Libellenarten, Fische, Weichtiere und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Wald-Birkenmaus, Wolf, Biber und Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (BfN 2019) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt somit für diese Artengruppen nicht vor, sodass sich das aktuell zu untersuchende Artenspektrum auf die Artengruppe der Fledermäuse und Brutvögel erstreckt.

Fledermäuse

Die LANIS-Daten liefern keine konkrete Hinweise auf ein Vorkommen heimischer Fledermäuse im Änderungsbereich und angrenzenden Bereichen.

Die angepflanzten Bäume im Plangebiet bieten aufgrund ihres geringen Alters und ihrer Struktur kein Potenzial für mögliche Fledermausquartiere. Fledermausquartiere sind durch die am Schulgebäude angebrachten Fledermausspaltenkästen vorhanden. Am gesamten Gebäudekomplex befinden sich insgesamt 15 Spaltenkästen, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 erforderlich waren, um die Eingriffe in Gebäude (hier v.a. Gartenlauben in der Kleingartenanlage) artenschutzrechtlich auszugleichen. Als Eingriff wurde dabei die Überplanung der gesamten Kleingartenanlage gewertet.

Der Abbruch des Schulgebäudes bzw. Teile davon ist im Zuge der Planung nicht vorgesehen, sodass kein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhstätten zu erwarten ist. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist sicherzustellen, dass die Quartiere nachts nicht angeleuchtet werden.

Vögel

Eine besondere Nutzung der Fläche durch Rastvögel ist aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes nicht zu erwarten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich wertgebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen.

Die LANIS-Daten liefern keine konkrete Hinweise auf ein Vorkommen heimischer Brutvögel im Änderungsbereich und angrenzenden Bereichen. Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung des Plangebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvogelvorkommen für ungefährdete Brutvögel der Gebäude und ungefährdete Brutvögel der Gehölze (im angrenzenden Knick) angenommen werden. Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Die zu erwartenden Arten sind generell störungsunempfindlich und an die Nähe zum Menschen gewöhnt.

Am gesamten Gebäudekomplex sind insgesamt 20 Nistkästen angebracht worden, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 erforderlich waren, um die Eingriffe in Gebäude (hier v.a. Gartenlauben in der Kleingartenanlage) artenschutzrechtlich auszugleichen.

Als Eingriff wurde dabei die Überplanung der gesamten Kleingartenanlage gewertet. Der Abbruch des Schulgebäudes bzw. Teile davon sowie die Rodung von Bäumen ist im Zuge der Planung nicht vorgesehen, sodass kein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhstätten zu erwarten ist. Sollten dennoch Bäume auf den Freiflächen gerodet werden, sind diese an anderer Stelle zu ersetzen. Aufgrund des geringen Alters bieten diese keine Eignung als Fortpflanzungsstätte.

Darüber hinaus wurde in der Artenschutzrechtlichen Prüfung des BBS Büros Greuner-Pönicke ein Ausgleichsbedarf für den Verlust von ca. 1,83 ha Kleingarten- und sonstige Gehölzflächen in Form der Neuschaffung von naturnahen Gehölzstrukturen ermittelt. Als Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion wurde im bestehenden Bebauungsplan festgesetzt, dass innerhalb des Plangebietes mindestens 4.515 m² (= 25 % der Flächen des Schulgrundstücks ([ehemaliges] Flurstück 84/3)) als Schulgärten und naturnahe halboffene Freiflächen mit heimischen, blütenreichen und fruchttragenden Gehölzen zu gestalten sind. Durch die Festsetzung der GRZ von 0,50 ist weiterhin sichergestellt, dass 25 % des Schulgrundstücks als naturnahe halboffene Freifläche gestaltet werden können.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

Fazit:

Für die Erweiterung des Schulgebäudes wird insgesamt nur eine geringe Fläche benötigt. Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Artenschutzrechtliche Konflikte wurden bereits in der Aufstellung des B-Planes berücksichtigt.

Zum Schutz des westlich gelegenen Knicks ist ein Schutzstreifen in einer Breite von 5,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Auf einer Länge von max. 20 m darf der Abstand auf 3,00 m reduziert werden. Hierdurch werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

Beleuchtung

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und den dadurch geplanten § 41a BNatSchG zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Vor diesem Hintergrund ist die Straßen- und Außenbeleuchtung im Plangebiet fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer (z.B. über Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren) zu achten. Insbesondere in Randbereiche mit Gehölzbestand und Fassaden mit Fledermauskästen ist eine Abstrahlung zu vermeiden.

Das Beleuchtungskonzept muss auch während der Bauphase zum Schutz der Fledermäuse berücksichtigt werden.

3.7.3 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist aktuell überwiegend unversiegelt und dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Durch die Umsetzung der Planung wird das Siedlungsgebiet nicht in die freie Landschaft erweitert. Der Verbrauch einer vergleichsweise kleinen Fläche wird durch die notwendige Erweiterung der Schule begründet.

3.7.4 Schutzgut Boden

Durch die Erweiterung des Schulgebäudes ergeben sich weitere Versiegelungen, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen weiter eingeschränkt werden. Das Ausmaß der Versiegelung ist durch die Festsetzung der GRZ beschränkt. Ein Ausgleich wird aufgrund der Lage im Innenbereich nicht notwendig.

In Bezug auf die ehemaligen Nutzung als Kleingärten erfolgte bereits beim Neubau der Grundschule eine Untersuchung auf Altlasten. Im Ergebnis der Untersuchung wurde der Altlastenverdacht nicht bestätigt.

3.7.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Grundwasserflurabstände sind nicht bekannt. Durch die Umsetzung der Planung werden Teile des Plangebietes versiegelt, was sich auf den Wasserhaushalt auswirken wird. Das anfallende Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet. Zur Ableitung des Oberflächenwassers sollte ein Bewirtschaftungskonzept aufgestellt werden, der auch eine Teilversickerung (z.B. durch Mulden-Rigolen-Systeme) mit in Betracht zieht.

Eine Anwendung des Erlasses zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser (A-RW1) ist aufgrund der hier greifenden Bagatellgrenze nicht erforderlich.

3.7.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Umsetzung der Planung werden nur geringe Flächen im Siedlungsbereich von Süderbrarup versiegelt. Aufgrund der geringen Größe des baulichen Vorhabens und der stetigen Winde in Schleswig-Holstein sind keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Luftqualität zu erwarten.

3.7.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Im Plangebiet entsteht der Anbau der Grundschule in Anpassung an das vorhandene Schulgebäude. Die Maßstäblichkeit innerhalb des Siedlungsgefüges bleibt dadurch gewahrt. Eine Fernwirkung ist nicht gegeben. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

3.7.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes, sodass mit archäologischer Substanz im Boden gerechnet werden kann. In der Denkmalliste des Kreises Schleswig-Flensburg (Stand: 08.04.2024) sind keine Kulturdenkmäler innerhalb des Plangebietes oder angrenzend aufgeführt.

Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

3.8 Hinweise

Denkmalschutz:

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Das Archäologische Landesamt SH kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen und stimmt daher den vorliegenden Planunterlagen zu.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

3.9 Flächenverteilung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2.950 m², die vollständig als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt wird.

4 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der rechtsverbindliche **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup stellt innerhalb des Plangebietes eine Grünfläche 'Schulgarten' dar. Die geplanten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Da die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung Süderbrarups durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung (73. Änderung des F-Planes) angepasst. Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Fläche für Gemeinbedarf 'Schule' dargestellt (siehe Anlage).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Süderbrarup am 15.10.2024 gebilligt.

13. Nov. 2024

Süderbrarup, den


.....
Bürgermeister

